

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

**Art. 104a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, a<sup>bis</sup> und c sowie Abs. 2 und 3**

<sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln einschliesslich sauberen Trinkwassers schafft der Bund Voraussetzungen für:

- a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes, der Biodiversität und der Bodenfruchtbarkeit sowie die Förderung von natürlichem, samenfestem Saat- und Pflanzgut;
- a<sup>bis</sup>. die Sicherung der Grundwasserressourcen für die nachhaltige Trinkwassergewinnung;
- c. eine auf den Markt ausgerichtete und zugleich nachhaltige, klimabewusste Land- und Ernährungswirtschaft;

<sup>2</sup> Der Bund strebt einen Netto-Selbstversorgungsgrad von mindestens 70 Prozent an. Zu diesem Zweck trifft er insbesondere Massnahmen zur Förderung einer vermehrt auf pflanzlichen Lebensmitteln basierenden Ernährungsweise und einer darauf ausgerichteten Land- und Ernährungswirtschaft.

<sup>3</sup> Bund und Kantone richten ihre Subventionen, die Förderung von Forschung, Beratung und Ausbildung sowie andere staatliche Anreize so aus, dass sie den Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht zuwiderlaufen.

**Art. 74a Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität**

<sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität.

<sup>2</sup> Der Bund lässt namentlich nicht mehr zu, dass die für die Gewässerqualität, die Bodenfruchtbarkeit und die Biodiversität essenziellen, im Jahr 2008 vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom Bundesamt für Umwelt als Umweltziele für die Landwirtschaft definierten Höchstwerte für Stickstoffverbindungen und Phosphor überschritten werden.

**Art. 197 Ziff. 15**

**15. Übergangsbestimmungen zu den Art. 74a und 104a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, a<sup>bis</sup> und c sowie Abs. 2 und 3**

<sup>1</sup> Bund und Kantone erlassen ihre Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 74a und 104a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben a, a<sup>bis</sup> und c sowie Absätze 2 und 3 innert fünf Jahren nach deren Annahme durch Volk und Stände.

<sup>2</sup> Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes regelt namentlich die Instrumente, die es ermöglichen, die neuen Vorgaben der Artikel 74a und 104a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben a, a<sup>bis</sup> und c sowie Absätze 2 und 3 innert zehn Jahren nach deren Annahme zu erfüllen. Bezüglich des angestrebten Netto-Selbstversorgungsgrades legt das Gesetz auch Zwischenziele fest.

<sup>3</sup> Die nötigen Anpassungen der landwirtschaftlichen Produktion sind sozialverträglich auszugestalten und werden vom Bund finanziell unterstützt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton		PLZ	Politische Gemeinde		Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen	Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	
1.					
2.					
3.					

**Ablauf der Sammelfrist: 13. Dezember 2024.** Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Hartmann Daniel, Zielackerstrasse 29, 8304 Wallisellen; Herren Franziska, Oeleweg 8, 4537 Wiedlisbach; Kuhn Ruth, Pfaffenwiesenstrasse 54, 8404 Winterthur; Kummer Walter, Gummenweg 6, 4539 Rumisberg;

Le Vaillant Ariane, Behnenstrasse 10, 5036 Oberentfelden; Meier Hermann, Behnenstrasse 10, 5036 Oberentfelden; Steiner Regina, Rue des Tertres 446, 2074 Marin-Epagner

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: \_\_\_\_\_ Eigenhändige Unterschrift: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Amtsstempel:

Die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt bis am 15. November 2024 einsenden an:

Verein Sauberes Wasser für alle, Oeleweg 8, 4537 Wiedlisbach

Weitere Unterschriftenbogen können bestellt werden unter: [www.initiative-sichere-ernaehrung.ch](http://www.initiative-sichere-ernaehrung.ch)

Bitte falten, zusammenkleben und in den Postbriefkasten werfen.

## Ernährungs-Initiative

Unsere Nahrung wird zu 50% aus dem Ausland importiert! Bei fehlenden Importen ist unsere Lebensmittelversorgung nicht gesichert. Auch unsere knappen Trinkwasserreserven sind gefährdet. Grund dafür sind die rasch voranschreitende Klimakrise und die Umweltverschmutzung. Die Schweiz braucht eine neue und nachhaltige Ernährungsstrategie.

**Bitte unterschreiben Sie jetzt die Ernährungs-Initiative.**

Finanziert durch die  
WeCollect-Community  
Jetzt mithelfen auf  
[wecollect.ch/spenden](http://wecollect.ch/spenden)



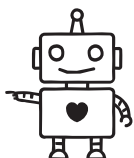
GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren  
Ne pas affranchir  
Non affrancare

**B**

50840571  
000111

**DIE POST**



Um die Unterschriften  
erfolgreich zu sammeln,  
sind wir auf Spenden angewiesen.

[wecollect.ch/projekte/ernaehrungs-initiative/spenden](http://wecollect.ch/projekte/ernaehrungs-initiative/spenden)

Weitere Informationen und Unterschriftenbögen

[wecollect.ch/projekte/ernaehrungs-initiative](http://wecollect.ch/projekte/ernaehrungs-initiative)